

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt	Nr.
Amt für Jugend und Bildung	138/2023

Betreff:

Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich	28.08.2023

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe hat das Amt für Jugend und Bildung als Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kreises Warendorf und Trägern der freien Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Amtes eine Rahmenvereinbarung abzuschließen.

Die Vereinbarung hat das Ziel, die in den §§ 8a und 72a SGB VIII enthaltenen Regelungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes in geeigneter Weise umzusetzen. Die Rahmenvereinbarung gilt für alle von dem Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen nach dem SGB VIII. Sie umfasst die Leistungsbereiche Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit; Förderung der Erziehung in der Familie; Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege; Hilfen zur Erziehung/ Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche/ Hilfe für Junge Volljährige sowie andere Aufgaben der Jugendhilfe.

Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung wird zudem sichergestellt, dass der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Sinne des §72a SGB VIII umgesetzt wird. Es wird auf die Notwendigkeit der Einsicht in erweiterten Führungszeugnisse für sämtliche Personen die im Kontext ihrer Arbeit mit Kindern in Kontakt stehen durch die freien Träger beziehungsweise Vereinen verwiesen.

Des Weiteren, soll in den Vereinbarungen mit den freien Trägern und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sichergestellt werden, dass vor Ort der Schutzauftrag gemäß §8a SGB VIII gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß §8b SGB VIII in den Diensten entsprechend der Vorgegebenen rechtlichen Standards sichergestellt wird und mögliche Kindeswohlgefährdungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben abgewendet oder den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitgeteilt werden.

Aufgrund verschiedener rechtlicher Veränderungen, wie dem Kinder und Landeskinderschutzgesetz Jugendstärkungsgesetz und dem **NRW** die war Überarbeitung der bestehenden Rahmenvereinbarung Sicherstellung des "zur Schutzauftrages gemäß §§8a und 72a SGB VIII" zu überarbeiten.

Die aktualisierte bzw. angepasste Vereinbarung wurde mit den Trägern der freien Jugendhilfe im Kreis Warendorf inhaltlich abgestimmt. Über die Vereinbarung hinausgehende Regelungen und Absprachen nach eigenem Entschluss der Träger bleiben unberührt.

Mit der überarbeiteten Rahmenvereinbarung ist das gemeinsame Handeln im Kinderschutz transparenter und es bietet mehr Orientierung zur Sicherstellung des Kindeswohls. Die überarbeitete Rahmenvereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Anlagen:

Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages